

Deutsche Zollprüfung – wann trifft es Schweizer Unternehmen?

14.01.2022 von Lea Derendinger

Eine Zollprüfung durch die deutsche Zollbehörde kann bei Unternehmen in der Schweiz durchgeführt werden, sofern Ihr Unternehmen **in Deutschland als Importeur auftritt**.

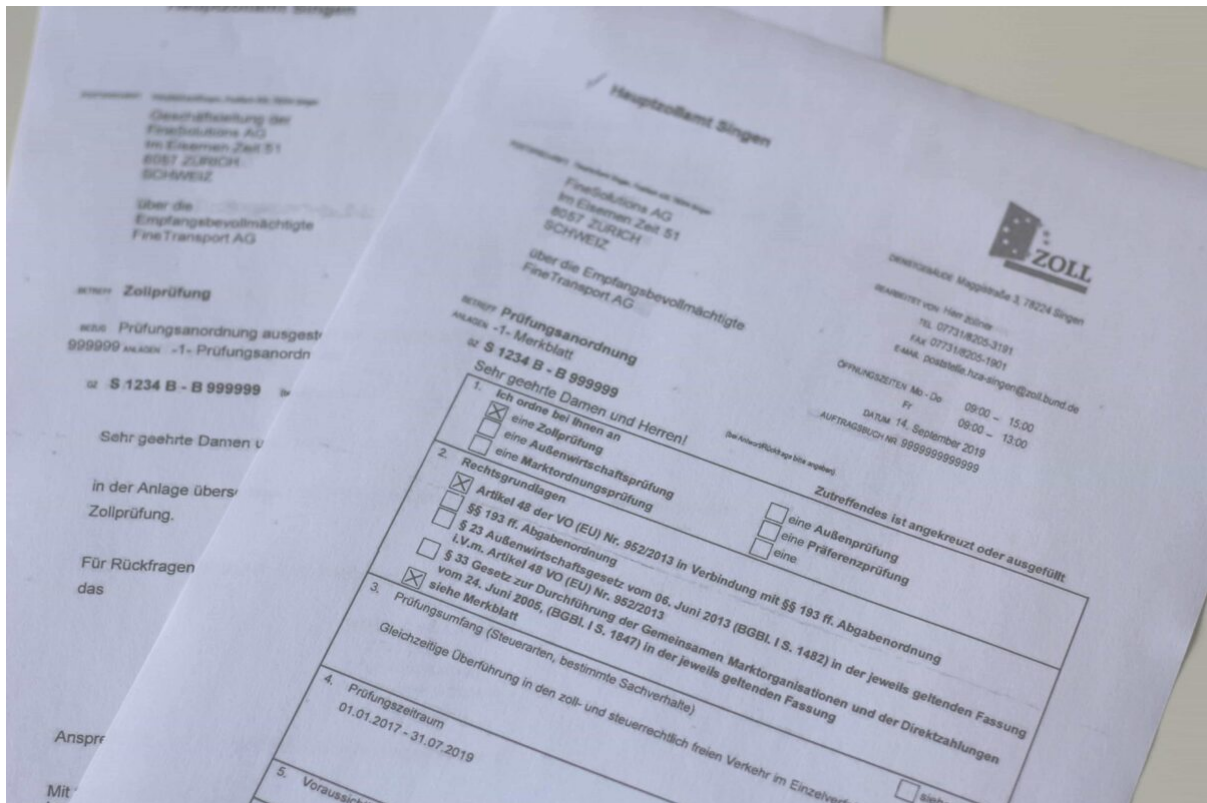
Dies ist der Fall

- sofern Sie in Deutschland **steuerrechtlich** registriert sind und Ihre Firma eine eigene Umsatzsteuernummer besitzt
- und Sie über eine eigene **EORI-Nummer** (EORI = Economic Operators Registration and Identification) verfügen

Sofern diese Voraussetzungen vorhanden sind, werden Sie auch EU-Verzollungen durchführen beim Import in die EU. Bei einer EU-Verzollung (auch Verfahren 42 oder 4200 genannt) wird die Ware beispielsweise in Deutschland einfuhrverzollt und danach in andere EU-Länder als innergemeinschaftliche Lieferung versandt. Oftmals wurden diese EU-Verzollungen unter Incoterms® DDP vor Jahren einmal implementiert und das Risiko einer deutschen Prüfung ist dem jeweiligen Betrieb nicht (mehr) im Bewusstsein, bis eines Tages die schriftliche Prüfungsanordnung der deutschen Zollbehörden eintrifft.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Die Prüfungsanordnung durch das Hauptzollamt
- 2 Ablauf einer Zollprüfung bei Schweizer Unternehmen
- 3 Welche Unterlagen werden verlangt?
- 4 Probleme bei einer Zollprüfung vermeiden
- 4.1 Einreihung (Tarifizierung)
- 4.2 Teilbereich: Prüfung der Vollständigkeit
- 4.3 Teilbereich: Zollwertberechnung
- 4.4 Teilbereich: Vorliegen der Präferenznachweise
- 5 Vorsicht bei DDP-Lieferungen



Brief des Hauptzollamts Singen mit Prüfungsanordnung

1. Die Prüfungsanordnung durch das Hauptzollamt

Eine Zollprüfung im Unternehmen wird im Normalfall mit einer Prüfungsanordnung des zuständigen Hauptzollamts in schriftlicher Form angeordnet. Der Brief wird der empfangsbevollmächtigten Person zugeschickt. Für ein Schweizer Unternehmen ist dies Ihr Spediteur (Zollanmelder), welcher die Import-Zollabfertigung in Deutschland im Auftrag Ihrer Firma durchführt.

Es ist wichtig, dass Sie die Prüfungsanordnung der Zollbehörde sorgfältig durchlesen. Folgende Informationen finden Sie in der Prüfungsanordnung:

- Art der Prüfung (Zollprüfung, Aussenwirtschaftsprüfung, Präferenzprüfung, etc.)
- Wann die Prüfung stattfindet – Prüfungstermin
- Über welchen Zeitraum die Prüfung erfolgt
- Name der Prüfer/-innen
- Prüfungsumfang und Prüfungsvorgänge

Das [Merkblatt Nr. 0683](#) wird mit der Prüfungsanordnung mitgeschickt, worin Sie als Wirtschaftsbeteiligter Ihre wichtigsten Rechte und Mitwirkungspflichten nachlesen können. Weitere hilfreiche Informationen finden Sie auf der Website des [Deutschen Zolls](#).

Falls Sie ein Schreiben der Schweizerischen Zollbehörde erhalten, kann es sich um eine

Ursprungsüberprüfung oder auch eine Statusüberprüfung des Ermächtigten Ausführers handeln. Wie wir Sie bei letzterer unterstützen können, erfahren Sie unter unserem Beratungsangebot Ermächtigter Ausführer werden / bleiben.

2. Ablauf einer Zollprüfung bei Schweizer Unternehmen

Im Gegensatz zu einer Ursprungsüberprüfung durch die Schweizerischen Zollbehörden finden Zollprüfungen durch die deutschen Behörden nicht am Schweizer Domizil der Firma statt, sondern der Wirtschaftsbeteiligte (die Schweizer Firma) muss alle Unterlagen zum zuständigen Hauptzollamt in Deutschland bringen. Die Unterlagen können für den Prüfungstermin auch in elektronischer Form eingefordert werden.

Sie haben das Recht auf eine Schlussbesprechung nach der Durchführung und erhalten das Ergebnis der Prüfung dokumentiert in einem Prüfungsbericht.

3. Welche Unterlagen werden verlangt?

Es ist immer vom Umfang der Zollprüfung (was wird geprüft) abhängig, welche Unterlagen eingefordert werden. Stimmen Sie sich mit dem Zollprüfer ab, um die benötigten Dokumente für den Termin aufzubereiten. In jedem Fall raten wir Ihnen zu einer sorgfältigen Vorbereitung. Folgende Unterlagen können bei einer Prüfung verlangt werden:

- Kaufverträge, Rechnungen und Lieferscheine
- Einfuhrabgabenbescheide, Einfuhrsteuerbescheide
- Ausfuhrzollanmeldungen, Ausfuhrbegleitpapiere
- Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen und -genehmigungen
- Intrastat- und Zusammenfassende Meldungen (ZM)
- Präferenznachweise
- Frachtpapiere, Speditionsabrechnungen
- Lagerbestandsaufzeichnungen

Die deutschen Zollbehörden dürfen auch Einsicht in folgende Konten verlangen oder die Vorlage der entsprechenden Buchungen/Zahlen einfordern:

- Zoll- und Einfuhrumsatzsteuerkonten
- Kreditorenkonten
- Jahresabschlüsse

Eine sorgfältige Aufbereitung dieser Unterlagen ist das A und O. Es ist auch sinnvoll, diese Dokumente zusammen mit dem Steuerberater und dem Zollberater zu besprechen, um für die anstehende Prüfung optimal gewappnet zu sein.

4. Probleme bei einer Zollprüfung vermeiden

Die deutschen Zollbehörden können verschiedene Teilbereiche überprüfen. In diesem Abschnitt erfahren Sie, welche Probleme im jeweiligen Teilbereich unter anderem aufgedeckt werden können.

4.1 Einreihung (Tarifizierung)

In unserer [Zollberatung](#) sehen wir immer wieder Firmen, die ihre Güter mit falschen [Zolltarifnummern](#) über die Grenze liefern. Falls ein Schweizer Betrieb auf der [Exportrechnung](#) die falsche Zolltarifnummer andruckt, wird diese in den meisten Fällen vom Zolldeklaranten, der die Zolldatenmeldung im Import vornimmt, übernommen. Die Zolltarifnummer definiert die beim Import zu bezahlenden Abgaben (Zölle und Steuern). Die Dienstleistung der Verzollung wird zwar von einem Spediteur oder Zolldienstleister vorgenommen, jedoch ist der Importeur für die korrekten Angaben auf seinem Einfuhrabgabenbescheid und seinem Einfuhrsteuerbescheid verantwortlich.

finesolutions Tipp

Schweizer Firmen, die Exporte mittels EU-Verzollungen abwickeln und als Importeur in Deutschland auftreten, sollten auf der Exportrechnung die CH-Zolltarifnummer und die EU-Zolltarifnummer je Artikel andrucken. Falls dies nicht möglich ist, muss der Importeur mit Hilfe von [Verzollungsinstruktionen](#) dem Spediteur / Zolldienstleister die für die deutsche Einfuhrabfertigung zu verwendenden Zolltarifnummern mitteilen. Die Verwendung von falschen Zolltarifnummern kommt oftmals erst ans Licht, wenn eine [Zollprüfung](#) im Unternehmen stattfindet. Die Folgen können hohe Zollnachforderungen sein.

4.2 Teilbereich: Prüfung der Vollständigkeit

Als Schwerpunkt werden die jeweiligen Importvorgänge überprüft und die deutschen Behörden kontrollieren auch die Vollständigkeit der vorliegenden Unterlagen. Als Importeur müssen Sie in Ihrem Betrieb die nötigen Zolldokumente des schweizerischen Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit und diejenigen der deutschen Zollbehörde rechtskonform aufbewahren. Bei unseren Zollberatungen stellen wir immer wieder Lücken in der Dokumentation fest. Oftmals fehlen bei Schweizer Firmen die Einfuhrabgaben- und

Einfuhrsteuerbescheide für Lieferungen in die EU unter Incoterms® DDP. Als Schweizer Importeur in Deutschland können Sie diese Belege nicht eigenständig beschaffen, sondern Ihr Spediteur / Zolldienstleister muss Ihnen die Dokumente zusenden.

finesolutions Tipp

Jede Einfuhrverzollung sollte mit dem entsprechenden Geschäftsfall verknüpft werden, damit Sie die Übersicht behalten, ob Sie für jeden Versandvorgang aus der Schweiz die entsprechenden Dokumente erhalten haben. Definieren Sie mit Ihrem Spediteur / Zolldienstleister einen Ablauf, wie Ihnen die deutschen Zolldokumente zugeschickt werden und welche Referenzen auf diesen Belegen oder in der E-Mailnachricht erfasst werden müssen. Dies erleichtert die Zuordnung zum Geschäftsfall und Sie können rechtzeitig reagieren, falls Ihnen gewisse Importdokumente zu einem Exportvorgang aus der Schweiz fehlen. Definieren Sie auch interne Abläufe, wie diese Aufgabe bei Ihnen im Betrieb durchgeführt wird und wer die Verantwortung für die Vollständigkeit der Zollbelege trägt.

4.3 Teilbereich: Zollwertberechnung

Die Zollwertermittlung erfolgt in Deutschland nach verschiedenen Methoden und der Zollwert wird bei der Einfuhrabfertigung durch den Spediteur / Zolldienstleister ermittelt. Sofern diesem aber gewisse Informationen fehlen, kann er die Berechnung nicht korrekt durchführen. Da sich die Zoll- und Steuerbemessung beim Import in Deutschland nach dem EU-Zollrecht auf den Warenwert bezieht, ist die korrekte Deklaration des Zollwertes entscheidend. Falsche Angaben können hohe Zoll- und Steuernachbelastungen nach sich ziehen.

finer solutions Praxisbeispiel

Ein Schweizer Exporteur liefert Waren zu einem Kunden nach Frankreich unter Anwendung der EU-Verzollung in Deutschland. Der Schweizer Exporteur verwendet für die Lieferung eine Zollrechnung. Erst nach dem Versand erstellt die Schweizer Firma die Handelsrechnung, die dem französischen Kunden per E-Mail geschickt wird. In der Zollrechnung wurde ein zu tiefer Betrag im Vergleich zur Handelsrechnung angegeben und somit wurden beim Import nach EU-Zollrecht zu tiefe Zollabgaben und Steuern erhoben. Eine nachträgliche Korrektur dieses Zollwertes ist zwingend notwendig. Auch hier sind Verzollungsinstruktionen ein gutes Hilfsmittel, damit die Werte korrekt angemeldet werden.

4.4 Teilbereich: Vorliegen der Präferenznachweise

Sofern der Spediteur / Zolldienstleister die Importsendung in Deutschland mit einem Präferenznachweis verzollt, muss der Importeur im Besitz dieses Nachweises sein. Es gibt verschiedene Präferenznachweise je Freihandelsabkommen, welche dazu führen, dass keine oder nur reduzierte Zollabgaben erhoben werden. Bei einer präferenzbegünstigten Zollabfertigung hat auch der Importeur zu überprüfen, ob der vorliegende Präferenznachweis gültig ist. Falls der Spediteur/Zolldienstleister die Waren zu Unrecht mit Präferenzeigenschaft deklariert hat, muss der Importeur reagieren und den Zolldeklaranten darum bitten, die Abfertigung ohne Präferenzeigenschaft vorzunehmen. Falls dies erst bei einer Zollprüfung festgestellt wird, erhalten Sie Nachforderungen der Zollabgaben und es kann auch eine Ursprungsüberprüfung durch das BAZG (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit) (im Auftrag der deutschen Behörde) angeordnet werden.

5. Vorsicht bei DDP-Lieferungen

Bei Lieferungen unter den Incoterms® DDP ist immer die Schweizer Firma für die Importverzollung im Bestimmungsland verantwortlich und trägt alle Kosten wie Zollgebühren, Zollabgaben, Steuerabgaben und weitere staatliche Gebühren. Die EU-Verzollung bietet Ihnen als Schweizer Exporteur zwar viele Vorteile, da Sie wie ein Wirtschaftsbeteiligter im EU-Raum Lieferungen vornehmen können und Ihre EU-Kunden mit der Verzollung nichts zu tun haben. Bedenken Sie aber auch die entsprechenden Risiken als Schweizer Unternehmen, sofern Sie EU-Verzollungen abwickeln. Sie sind vollumfänglich von den deutschen Zoll- und Steuerbehörden überprüfbar, weil Sie als Importeur in Deutschland auftreten. Zudem ist der Aufwand für EU-Verzollungen nicht zu unterschätzen: Sie

benötigen zusätzliche Zolldokumente, welche korrekt abgelegt werden müssen und Sie haben die Pflicht, Intrastat- und Zusammenfassende Meldungen (ZM) zu erstellen, die jeweils rechtzeitig dem Finanzamt Konstanz einzureichen sind.